

Az.: A 5 L 169/14

- Ausfertigung -



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwältinnen Wallek, Belter, Fach 290 AG, Kochstraße 116, 04277 Leipzig, Gz.: T 34/14,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Chemnitz -, Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz, Gz.: 5682625-475,

- Antragsgegnerin -

w e g e n

AsylVfG,

hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht
Zarden als Einzelrichterin am 1. Juli 2014

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antragsteller wird für diese Instanz Prozesskostenhilfe unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten, Rechtsanwältin Wallek, Kochstraße 116, 04277 Leipzig, ab dem Tag der Stellung des Prozesskostenhilfeantrages bewilligt.
2. Die aufschiebende Wirkung der Klage vom 18.3.2014 (Az. A 5 K 1058/14) gegen Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.2.2014 wird angeordnet.
3. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Zusammenhang mit seiner vorgesehenen Abschiebung nach Italien.

Er ist nach eigenen Angaben am .1995 in Damaskus geboren und syrischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben im November 2012 gemeinsam mit seinen Eltern und seinem jüngeren Bruder aus Syrien aus und von dort über Libanon und Ägypten zunächst nach Libyen, von wo die Familie am 29.9.2013 mit einem Fischerboot nach Lampedusa (Italien) gelangt sei. Dort sei er erkenntungsdienstlich behandelt worden, habe aber keinen Asylantrag gestellt. Am 14.10.2013 erreichte er Deutschland, wo er am 18.10.2013 Asylantrag stellte. Eine EURODAC-Anfrage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ergab für Italien einen Treffer unter der Nummer IT2RG013CP. Auf das vom Bundesamt am 11.12.2013 an Italien gerichtete Übernahmeersuchen antwortete Italien nicht, auch nicht.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 27.2.2014 wurde unter Nummer 1 festgestellt, dass der Asylantrag unzulässig sei. Unter Nummer 2 wurde die Abschiebung des Antragstellers nach Italien angeordnet. Nachdem die italienischen Behörden auf das Übernahmeersuchen und auch ein Verfristungsschreiben nicht geantwortet hätten, sei die Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 7 der Dublin-II-VO am 11.2.2014 auf Italien übergegangen. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, die die Bundesrepublik Deutschland veranlassen könnten, ihr Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO auszuüben, seien nicht ersichtlich. Zahlreiche Verwaltungsgerichte hätten entschieden, dass Italien gegenüber Ausländern, die dort einen Asylantrag stellten, die Mindeststandards erfülle. Auch wenn es vereinzelt zu Problemen bei der Unterbringung von Schutzsuchenden komme, sei die Situation keinesfalls mit der in Griechenland vergleichbar. Die Tatsache, dass in jüngster Zeit eine Vielzahl von Flüchtlingen über den Seeweg nach Italien komme und die Verhältnisse auf der Insel Lampedusa derzeit als schwierig zu bezeichnen seien, könne nicht auf Gesamtitalien übertragen werden. Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 11.3.2014 zugestellt.

Der Antragsteller hat am 18.3.2014 Klage erhoben (Az. A 5 K 1058/14) und zugleich vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, nach der Landung auf Lampedusa seien die Flüchtlinge zunächst auf einem bewachten, mit Stacheldraht umgebenen Gelände untergebracht worden, welches sie nicht hätten verlassen dürfen. Die wenigen vorhandenen Räumlichkeiten seien – obwohl völlig überbelegt – nicht ausreichend gewesen, um allen Flüchtlingen Obdach zu bieten; auch die sanitären Einrichtungen seien völlig unzureichend gewesen. Nach drei Wochen sei eine Gruppe von Flüchtlingen – unter anderem die Familie des Klägers – per Schiff in ein anderes Lager gebracht worden, welches etwa acht Stunden Fahrtzeit entfernt gewesen sei

und wo ein Schlafraum für alle für alle zur Verfügung gestanden habe. Alle männlichen Personen seien zur ED-Behandlung gezwungen worden; anschließend sei den Flüchtlingen lediglich gesagt worden, dass sie gehen könnten. Sie seien völlig sich selbst überlassen worden ohne Erklärung, wie es weitergehe und wohin sie sich wegen Unterkunft und Verpflegung wenden könnten. Daraufhin sei die Familie nach Deutschland weitergereist. Zweifelhaft sei bereits die Zuständigkeit der Bescheid erlassenden Außenstelle Halberstadt. Außerdem habe die Beklagte zu Unrecht das Selbsteintrittsrecht nach § 3 Abs. 2 Dublin II-VO nicht ausgeübt. Es sei angesichts des Berichts der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom Oktober 2013 ernsthaft zu befürchten, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Italien Mängel aufwiesen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der dorthin überstellten Asylbewerber im Sinne des Art. 4 der Charta implizierten. Auch eine Vielzahl neuerer Gerichtsentscheidungen gehe davon aus, dass zumindest im Rahmen der Folgen- und Interessenabwägung die aufschiebende Wirkung von Rechtsmitteln gegen Abschiebungsanordnungen nach Italien anzuordnen sei.

Der Antragsteller sei zudem der einzige in seiner Familie, der etwas Englisch könne, weshalb er seine Eltern bei Arzt und Behördengängen begleite und sie an einzunehmende Medikamente erinnere. Die Familie habe die gesamte traumatische Flucht aus Syrien und über das Mittelmeer nach Italien gemeinsam erlebt. Für seine Familie hätte eine Trennung unabsehbare Folgen. Der angefochtene Bescheid missachte den Schutz der Familieneinheit durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK, der zudem ein tragendes Prinzip der Zuständigkeitsbestimmung nach der Dublin II-VO sei; im Rahmen der humanitären Klausel des Art. 15 Dublin II-VO sei ein weiterer Familienbegriff zugrunde zu legen als in Art. 2i Dublin II-VO.

Der Antragsteller beantragt,

dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten zu bewilligen und

die aufschiebende Wirkung seiner Klage vom 18.3.2014 (A 5 K 1058/14) gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes vom 27.2.2014 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt unter Berufung auf den angegriffenen Bescheid,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakten A 5 L 169/14 und A 5 K 1058/14 sowie die beigezogene Akte des Bundesamtes verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

II.

1. Dem Antragsteller ist Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren unter Beiordnung seiner Prozessbevollmächtigten für diese Instanz ab dem Tag der Stellung dieses Antrages zu bewilligen.

VG Leipzig, A 5 L 169/14, Beschluss vom 1.7.2014

Seite

Nach § 166 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i. V. m. §§ 114 ff. Zivilprozessordnung – ZPO – erhält ein Beteiligter, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ausgehend von den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wonach dem Unbemittelten ein weitgehend gleicher Zugang zu den Gerichten ermöglicht werden soll, darf die Prüfung der Erfolgsaussichten nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfungsverfahren soll den Rechtsschutz, den der Rechtsstaatsgrundsatz erfordert, nicht ersetzen, sondern zugänglich machen. Die Anforderungen an die hinreichenden Erfolgsaussichten dürfen daher nicht überspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.06.2006, BayVBl. 2006, 677; Beschl. v. 26.02.2007, NVwZ-RR 2007, 361). Mithin muss der Erfolg nicht gewiss sein, es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit, die bereits gegeben ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich ist, wie ein Unterliegen (vgl. Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 166 Rn. 26).

Daran gemessen, sind die Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren aus den nachfolgend angeführten Gründen zumindest offen, so dass dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist.

2. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz hat Erfolg.

a. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) entfällt im vorliegenden Rechtsstreit von Gesetzes wegen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 Satz 1 AsylVfG. Das Gericht kann jedoch gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn das Interesse des Antragstellers, einstweilen von der Vollziehung der Verfügung verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Dabei hat der Gesetzgeber in diesen Fällen das Dringlichkeitsinteresse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes typisierend vorentschieden. Angesichts der gemäß § 75 Satz 1 AsylVfG gesetzlich angeordneten Vollziehbarkeit wird die gesetzliche Vorwertung, dass dem öffentlichen Vollzugsinteresse der Vorrang einzuräumen ist, entsprechend § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO nur in Frage gestellt, wenn die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides ernstlich zweifelhaft, d. h. die Erfolgsaussicht eines Rechtsbehelfs in der Hauptsache überwiegend wahrscheinlich ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4.1.2011 – 3 B 507/09 –, juris).

b. Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ist auch begründet, weil bei der hier vom Gericht zu treffenden Interessenabwägung das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Auf Grund der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein

möglichen und ausreichenden summarischen Prüfung der derzeitigen Zustände in Italien ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass das Asylverfahren und insbesondere die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in Italien systemische Mängel aufweisen, aufgrund derer der Antragsteller bei einer Überstellung nach Italien tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausgesetzt zu werden. Es ist zu befürchten, dass dem Antragsteller ein fairer und effektiver Zugang zum dortigen Asylsystem nicht gewährt wird.

(1) Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, InfAuslR 2012, 108 = NVwZ 2012, 417) ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten einschließlich der nationalen Gerichte obliegt, einen Asylbewerber nicht an den „zuständigen Mitgliedstaat“ im Sinne der Verordnung Nr. 343/2003 zu überstellen, wenn ihnen nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass der Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne dieser Bestimmung ausgesetzt zu werden. Nach dieser Entscheidung (a. a. O., Rn. 84 f.) wäre es jedoch auch nicht mit den Zielen und dem System der Verordnung Nr. 343/2003 vereinbar, wenn der geringste Verstoß gegen die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 genügen würde, um die Überstellung eines Asylbewerbers an den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat zu vereiteln. Mit der Verordnung Nr. 343/2003 soll nämlich, ausgehend von der Vermutung, dass die Grundrechte des Asylbewerbers in dem normalerweise für die Entscheidung über seinen Antrag zuständigen Mitgliedstaat beachtet werden, eine klare und praktikable Methode eingerichtet werden, mit der rasch bestimmt werden kann, welcher Mitgliedstaat für die Entscheidung über einen Asylantrag zuständig ist. Zu diesem Zweck sieht die Verordnung Nr. 343/2003 vor, dass für die Entscheidung über in einem Land der Union gestellte Asylanträge nur ein Mitgliedstaat zuständig ist, der auf der Grundlage objektiver Kriterien bestimmt wird. Wenn aber jeder Verstoß des zuständigen Mitgliedstaats gegen einzelne Bestimmungen der Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 zur Folge hätte, dass der Mitgliedstaat, in dem ein Asylantrag eingereicht wurde, daran gehindert wäre, den Antragsteller an den erstgenannten Staat zu überstellen, würde damit den in Kapitel III der Verordnung Nr. 343/2003 genannten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ein zusätzliches Ausschlusskriterium hinzugefügt, nach dem geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinien in einem bestimmten Mitgliedstaat dazu führen könnten, dass er von den in dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen entbunden wäre. Dies würde die betreffenden Verpflichtungen in ihrem Kern aushöhlen und die Verwirklichung des Ziels gefährden, rasch den Mitgliedstaat zu bestimmen, der für die Entscheidung über einen in der Union gestellten Asylantrag zustän-

VG Leipzig, A 5 L 169/14, Beschluss vom 1.7.2014

Seite 1

dig ist. Falls dagegen ernsthaft zu befürchten ist, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat systemische Mängel aufweisen, die eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung der an diesen Mitgliedstaat überstellten Asylbewerber im Sinne von Art. 4 der Charta implizieren, so ist die Überstellung mit dieser Bestimmung unvereinbar (a. a. O., Rn. 86).

(2) In der Rechtsprechung wird die Frage möglicher systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen im Sinne der genannten Entscheidungen des EuGH in Italien aktuell unterschiedlich beantwortet (für systemische Mängel: vgl. zuletzt VG Schwerin, Beschl. v. 15.5.2014 - 3 B 418/14 As -, juris; gegen systemische Mängel: zuletzt VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -; OVG Nordrhein-Westfalen, Ur. v. 7.3.2014 - 1 A 21.12.A -, beide juris und jeweils m. w. N. zur Rechtsprechung nebst gegensätzlicher Beurteilung der Faktenlage zu Italien). Das erkennende Gericht teilt unter Würdigung der aktuellen Erkenntnislage die Einschätzung des Verwaltungsgerichts Schwerin in seinem Beschluss vom 15.5.2014 (a. a. O.).

(a) Die ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta bzw. Art. 3 EMRK liegt (insbesondere) vor, wenn mit einem beachtlichen Grad von Wahrscheinlichkeit die reale, durch eine hinreichend gesicherte Tatsachengrundlage belegte Gefahr besteht, dass dem Betroffenen in dem Mitgliedstaat, in den er als den nach der Dublin II-VO zuständigen Staat überstellt werden soll, entweder schon der Zugang zu einem Asylverfahren, welches nicht mit grundlegenden Mängeln behaftet ist, verwehrt oder massiv erschwert wird, das Asylverfahren an grundlegenden Mängeln leidet oder dass er während der Dauer des Asylverfahrens wegen einer grundlegend defizitären Ausstattung mit den notwendigen Mitteln elementare Grundbedürfnisse des Menschen (wie z. B. Unterkunft, Nahrungsaufnahme und Hygienebedürfnisse) nicht in einer noch zumutbarer Weise befriedigen kann. Der einzuhaltende Maßstab, an dem sich insoweit nicht nur der Inhalt nationaler Rechtsvorschriften, sondern auch und gerade deren praktische Umsetzung messen lassen müssen, ergibt sich vorliegend aus den materiellen Aufnahmebedingungen, wie sie in Art. 17 und 18 der Aufnahmerichtlinie (Neufassung 2013) für bedürftige Personen unter den Asylantragstellern prinzipiell festgelegt sind. Auch soweit diese in bestimmten Ausnahmesituationen, wie etwa bei vorübergehender Erschöpfung der üblicherweise zur Verfügung stehenden Unterbringungskapazitäten, aber auch zeitlich begrenzt Einschränkungen erlauben (Art. 18 Abs. 9 Satz 1 Buchst. b der Aufnahmerichtlinie), muss das absolut garantierte Minimum (hier: Deckung der "Grundbedürfnisse") gewährleistet bleiben (Art. 18 Abs. 9 Satz 2 der Aufnahmerichtlinie, vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.).

(b) Erhebliche Defizite bestehen in Italien bei summarischer Prüfung nach wie vor im Bereich der Unterbringung von Asylbewerbern – einschließlich sog. Dublin-Rückkehrer. Dies folgt zum einen daraus, dass eine Unterbringung erst erfolgt, wenn der Asylbewerber nicht nur einen Asylantrag

gestellt, sondern er bei der nachfolgenden verbalizzazione auch registriert worden ist. Die Möglichkeit einer förmlichen Registrierung des Asylantrags im Büro der Questura am Flughafen wird nur für den Flughafen Rom-Fiumicino genannt (UNHCR, UNHCR-Empfehlungen zu wichtigen Aspekten des Flüchtlingsschutzes in Italien – Juli 2013 - im Folgenden: Bericht Juli 2013 -, S. 7), ansonsten erhalten die Asylbewerber einschließlich der Dublin-Rückkehrer einen schriftlichen Hinweis auf die für die Formalisierung des Asylantrags zuständige Questura, einen Termin hierfür sowie ein Zugticket dorthin (s. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Italien: Aufnahmebedingungen, Aktuelle Situation von Asylsuchenden und Schutzberechtigten, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, Oktober 2013 - im Folgenden: Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013 -, S. 13 f., 16; UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 7; Auswärtiges Amt, Auskunft an OVG Nordrhein-Westfalen vom 11.9.2013, zu Frage a).

Zwischen den Terminen für Antragstellung und Begründung lagen bislang zum Teil erhebliche Zeiträume von manchmal mehreren Wochen oder gar Monaten, in denen die Asylbewerber auf sich allein gestellt und häufig obdachlos sind (ebenso VG Schwerin, a. a. O., unter Berufung auf Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013, S. 12; UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 6 f.).

Zwar gibt es nach Angaben der Schweizer Flüchtlingshilfe und UNHCR eine Weisung des italienischen Innenministeriums, die genannten Antragstermine zusammenzuführen. Ob diese und weitere Maßnahme tatsächlich zu Verbesserungen führen, bleibt nach den genannten Berichten allerdings erst abzuwarten. Den Stellungnahmen des UNHCR ist zwar zu entnehmen, dass es Verbesserungen gegeben hat, hingegen ist dort nicht davon die Rede, dass dieser Mangel mittlerweile (weitgehend) abgestellt worden wäre (vgl. UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 6 f.). Ob die Maßnahmen der italienischen Regierung zur Beseitigung der genannten Defizite ausreichend sind, ist nach den vorhandenen Quellen daher mit der erforderlichen Sicherheit bislang nicht feststellbar (VG Schwerin, a. a. O.). Zweifel daran, dass allein die Anweisung des italienischen Innenministeriums an die nachgeordneten Behörden, dass die Verbalizzazione zeitgleich mit der Asylgesuchstellung zusammenfallen soll, und die zeitgleiche Einführung eines neuen Informatiksystem (Vestanet) zur Behebung der Mängel ausreichend sind, ergeben sich schon daraus, dass die benannte Anweisung aus der ersten Jahreshälfte 2013 stammt, während die vorliegenden Auskünfte übereinstimmend noch für Ende 2013 von einem – mehr oder weniger starken – zeitlichen Auseinanderfallen von Asylbegehren und förmlicher Registrierung berichten. Auch die landesweite Implementierung des neuen Informatiksystem leidet danach unter technischen Anfangsschwierigkeiten und benötigt noch Zeit.

In der zeitlichen Lücke zwischen Antragstellung und Registrierung des Asylbewerbers dürfte ein systemischer Mangel der Aufnahmebedingungen in dem Sinne zu sehen sein, dass sie regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber auch im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

VG Leipzig, A 5 L 169/14, Beschluss vom 1.7.2014

Seite

droht (VG Schwerin, a. a. O.; auch dass OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21. 2.2014 - 10 A 10656/13 -, juris, sieht darin einen systemischen Mangel, hält aber die getroffenen Maßnahmen der italienischen Regierung für ausreichend).

(c) Zum anderen ist bei summarischer Prüfung weiterhin von unzureichenden Aufnahmekapazitäten für Asylbewerber in Italien auszugehen.

Zwar sind zwischenzeitlich der VGH Baden-Württemberg und das OVG Nordrhein-Westfalen (beide a. a. O.), insbesondere letzteres unter gründlicher Auseinandersetzung mit umfangreichen Erkenntnismaterialien, zu der Auffassung gelangt, dass keine ernsthaften und durch Tatsachen bestätigten Gründe dafür vorliegen, dass ein alleinstehender männlicher Asylbewerber im Falle seiner Überstellung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahr läuft, ausgehend von systemischen Mängeln des dortigen Asylverfahrens und/oder der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden (ebenso OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 14.11.2013 - 4 L 44/13 -, nachgehend BVerwG -, Beschl. v. 19.3.2014 - 10 B 6.14 -, juris).

Den genannten Hauptsacheentscheidungen liegen jedoch schwerpunktmäßig Erkenntnisse aus dem Jahr 2013 zugrunde, die nach Auffassung des Gerichts insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Flüchtlingszustroms nach und die in der Folge steigenden Asylbewerberzahlen in Italien in den letzten Wochen und Monaten für die hier zu treffende Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht unbesehen übernommen werden können. Denn die vorzunehmende Prognose ist maßgeblich an den allgemein bestehenden – und zwar den aktuellen – Aufnahmebedingungen auszurichten (s. OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.).

Seine Einschätzung stützt das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen u. a. maßgeblich darauf, dass sich in der Regel die am jeweiligen Flughafen angesiedelte NGO auch um die zumindest vorläufige Unterbringung der Dublin- Rückkehrer kümmert; hierbei könne es sich um eine Übergangsunterkunft (z. B. FER-Unterkünfte als mit EU-Mitteln finanziertes Projekt speziell für Dublin-Überstellte, nur teilweise begrenzt auf "vulnerable cases"), eine (Not-)Unterkunft in einer kommunalen oder karitativen Einrichtung), ggf. aber auch schon eine längerfristige Unterkunft in einer der "regulären" Systeme staatlicher Aufnahmeeinrichtungen (namentlich CARA oder SPRAR) handeln. Bis es auf diese Weise gelungen war, für die Dublin-Rückkehrer eine Unterkunft zu finden, mussten diese allerdings – im Jahr 2013 – unter Umständen einige Tage am Flughafen verbleiben und dort (ohne besondere Schlafplätze, aber wohl geduldet) auch übernachten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013, S. 14 f., 15 f.; UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 11 f.; Auswärtiges Amt an OVG Nordrhein-Westfalen vom 11.9.2013, zu Frage a; Liaisonbeamtin des Bundesamtes, Stellungnahme vom 21.11.2013, zu 3. und 7.; aida - Asylum Information Database -, National Country Report Ita-

ly, Update November 2013, nachfolgend: aida-Report, November 2013, S. 42). Der letztgenannte Bericht weist zudem darauf hin, dass es vorkomme, dass einzelne Betroffene am Ende nicht mit einer Unterkunft versorgt würden und in alternativen/selbstorganisierten Unterkunftsformen eine Bleibe fänden.

Mag es sich hierbei auch im Jahr 2013 noch um Einzelfälle gehandelt haben, die nicht verallgemeinerungsfähig sind, so ist angesichts des neuen Flüchtlingszustroms doch absehbar, dass die Zahl derjenigen, die nicht oder jedenfalls nicht mehr in vertretbarer Zeit mit Obdach versorgt werden können, signifikant steigen wird. Insoweit darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 7.3.2014 (a. a. O.) bei der Würdigung des Erkenntnismaterials konstatiert, dass sich in Teilbereichen der tatsächlichen Aufnahmebedingungen (nach wie vor) durchaus Mängel und Defizite nicht ganz unwesentlicher Art feststellen lassen, die das Oberverwaltungsgericht lediglich (noch) nicht als so gravierend betrachtet, dass sich aus ihnen ein grundlegendes, systemisches Versagen des Mitgliedstaates Italien ableiten ließe.

Namentlich vermag das Gericht nicht der Auffassung zu folgen, aus der in diesem Frühjahr erheblich angestiegenen Zahl der über das Mittelmeer in Italien ankommenden Flüchtlinge könne mit Rücksicht auf die in der Vergangenheit auch mit Hilfe der EU ins Werk gesetzten Reform- und Ausbaumaßnahmen nicht abgeleitet werden, das italienische Asylsystem werde wieder, wie schon vor dem Jahre 2012, in einem solchen Maße überfordert sein, dass die Bejahung systemischer Mängel ernsthaft in Betracht gezogen werden müsste (so aber VGH Baden-Württemberg, a. a. O.).

Die aktuelle Entwicklung des Flüchtlingszustroms stellt sich wie folgt dar: In den ersten fünf Monaten des Jahres 2014 erreichten bereits rund 40.000 Migranten die italienische Küste, einmal 2.500 innerhalb von 24 Stunden (Handelsblatt.com vom 6.6.2014: "Flüchtlingswelle: Italienische Marine rettet 2.500 Migranten"). Zum Stand 7.6.2014 wird eine Zahl von 45.000 bis 47.000 Menschen genannt, die von Nordafrika über das Mittelmeer nach Italien kamen (Frankfurter Neue Presse vom 7.6.2014: "Rund 1.200 Bootsflüchtlinge im Mittelmeer gerettet"; Tagesschau.de vom 7.6.2014: "Hunderte Flüchtlinge gerettet"). Damit hatte Italien im laufenden Jahr schon in den ersten fünf Monaten mehr Flüchtlinge aufgenommen als im gesamten Jahr 2013 (Deutsche Welle vom 6.6.2014: "Italien rettet mehr als 2.500 Flüchtlinge"; Tagesschau.de vom 7.6.2014: "Hunderte Flüchtlinge gerettet"). Nachdem allein am letzten Wochenende erneut 5.000 Flüchtlinge gerettet wurden, ist die Zahl der Bootsflüchtlinge auf 61.585 gestiegen (Hamburger Abendblatt vom 1.7.2014: "Flüchtlinge sterben qualvollen Tod auf dem Weg in die Freiheit").

Die Flüchtlingszahlen liegen damit in 2014 noch über denen des Jahres 2011, dem bisherigen Höchststand (ca. 62.000 Anlandungen in Süditalien bei insgesamt 34.115 Asylgesuchen (zit. nach

OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.; Schweizerischer Flüchtlingshilfe, Bericht Oktober 2013, S. 7, m. w. N). Seinerzeit war das Aufnahmesystem schon einmal faktisch zusammengebrochen, der im Jahr 2011 entwickelte Notaufnahmeplan griff erst mit deutlicher zeitlicher Verzögerung.

Eine Aufnahme in einer der regulären staatlichen Aufnahmeeinrichtungen dürfte künftig – unabhängig davon, dass sie erst nach der formellen Registrierung des Asylantrags in Betracht kommt – in der Praxis zunehmend an deren mangelnden bzw. erschöpften Aufnahmekapazitäten scheitern. Bereits 2013 wurde von einem Großteil der Auskünfte und Berichte namentlich der Flüchtlingsorganisationen das Gesamtangebot an Unterkünften für Asylbewerber als unzureichend kritisiert (vgl. etwa Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013, S. 18, 20, 26, 29, 35; aida- Report, November 2013, S. 45, 47; UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 11: "lack of capacity in the existing reception system"). Zumindest die Erstaufnahmeeinrichtungen (CARA) betreffend fanden bereits vor der aktuellen Entwicklung der Flüchtlingszahlen erhebliche Überbelegungen statt. Während die vorhandenen Einrichtungen für 7.516 Personen ausgelegt sind, waren sie Ende 2013 mit 10.856 Personen belegt (vgl. Liaisonbeamtin des Bundesamtes, Stellungnahme vom 21.11.2013, zu 1. mit nach einzelnen CARA aufgeschlüsselter Tabelle). Daraus mag zwar ersichtlich sein, dass den italienischen Stellen das Schicksal der Flüchtlinge nicht gleichgültig ist, sondern jene vielmehr bemüht sind, den Flüchtlingen in großer Zahl unter Ausschöpfung von Unterbringungsreserven ein Obdach zuzuweisen (OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.). Bei einer Überbelegung von im Schnitt 44% kann aber bei realitätsnaher Betrachtung nicht mehr davon ausgegangen werden, dass weitere Unterbringungsreserven vorhanden wären. Erschwerend kommt noch hinzu, dass mit einer stark steigenden Zahl an Asylverfahren auch deren Bearbeitungsdauer zunächst zunehmen wird (jedenfalls bis ggf. zusätzlich einzustellendes Personal zur Verfügung steht), was einer zügigen Neubelegung der vorhandenen Unterkunftsplätze entgegenwirkt.

Die Zahl der verfügbaren Plätze in den auch Integrationsprojekte beinhaltenden SPRAR-Unterkünften beträgt derzeit insgesamt nur etwa 8.000 bis 9.500 Plätze; beschlossen, aber noch nicht realisiert ist der Ausbau auf 16.000 Plätze im Zeitraum von 2014 bis 2016 (Liaisonbeamtin des Bundesamtes, Auskunft vom 21.11.2013, zu 1.). Damit wäre derzeit eine Unterbringung von bis zu ca. 19.000 Asylbewerbern theoretisch möglich. Dies setzte aber voraus, dass der vorgesehene Wechsel in der Belegung alle sechs Monate erfolgen kann, was in der Praxis bei weitem nicht immer möglich ist; überdies stehen diese Einrichtungen teilweise auch anerkannten Flüchtlingen zur Verfügung (vgl. hierzu Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013, S. 22 ff.; UNHCR, Bericht Juli 2013, S. 10 ff.).

Liegen schon zu den staatlichen Unterbringungszentren keine verlässlichen Zahlen bezüglich der Aufnahmekapazitäten vor, so fehlen insbesondere Zahlenangaben aus dem karitativen und kommunalen Bereich völlig. Zu berücksichtigen ist überdies, dass die kommunalen oder von NGOs betrie-

benen Unterkünfte nicht exklusiv der Unterbringung von Asylbewerbern und erst recht nicht speziell für die Dublin-Rückkehrer unter ihnen zur Verfügung stehen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Oktober 2013, S. 26 ff., 33 ff.). Gerade in diesen Bereich drängen massiv auch diejenigen Flüchtlinge, die in Italien keinen Asylantrag stellen.

Dass Italien sich diesem Zustrom von Flüchtlingen bei allen Bemühungen allein nicht gewachsen sieht, zeigt auch der Umstand, dass der italienische Innenminister Angelino Alfano immer wieder mehr Unterstützung von der europäischen Partnern fordert, weil Italien den Ansturm alleine nicht mehr bewältigen könne (Deutsche Welle vom 6.6.2014: "Italien rettet mehr als 2.500 Flüchtlinge").

(d) Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (a. a. O.), dass ein "systemisches Versagen" des italienischen Staates und damit ein systemischer Mangel selbst dann nicht vorliege, wenn die vorhandenen Kapazitäten zur Unterbringung von Asylbewerbern – und hier insbesondere der Dublin-Rückkehrer unter ihnen – insgesamt nicht ausreichen, um für alle Betroffenen die Zuteilung einer (nicht nur nach der Ankunft in Italien übergangsweise vermittelten) Unterkunft regelmäßig ohne Wartezeiten von Belang sicherzustellen, vermag das erkennende Gericht nicht zu teilen. Das Oberverwaltungsgerichts begründet dies im Wesentlichen damit, Italien habe sich erfolgversprechend bemüht, den sich aus dem Dublin-System ergebenden europarechtlichen Anforderungen je nach der auftretenden Lage im Wege flexibler Anpassung seines Aufnahmesystems zu entsprechen.

Systemische Mängel werden in der Literatur definiert als eine in den vom Gericht empirisch gewonnenen Erkenntnissen zum Ausdruck kommende "reelle Unfähigkeit des Verwaltungsapparates zur Beachtung des Art. 4 EUGRCh" (vgl. Hailbronner/Thym, NVwZ 2012, 406, 408) bzw. "strukturelle Störungen, die ihre Ursache im Gesamtsystem des nationalen Asylverfahrens" haben, ohne dass es auf eine hierauf bezogene Zielsetzung des betreffenden Mitgliedstaats ankomme (vgl. Marx, NVwZ 2012, 409, 411). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind systemische Mängel solche, die entweder bereits im System selbst angelegt sind und von denen Asylbewerber generell oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern deshalb nicht zufällig und im Einzelfall, sondern vorhersehbar und regelhaft betroffen sind, oder aber tatsächliche Umstände, die dazu führen, dass ein theoretisch sachgerecht konzipiertes und nicht zu beanstandendes Aufnahmesystem – aus welchen Gründen auch immer – faktisch ganz oder in weiten Teilen seine ihm zugedachte Funktion nicht mehr erfüllen kann und weitgehend unwirksam wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19.3.2014 – 10 B 6.14 –, juris).

Ein systemischer Mangel in diesem Sinne kann somit darauf beruhen, dass die Fehler bereits im System selbst angelegt sind und deswegen Asylbewerber oder bestimmte Gruppen von Asylbewerbern nicht zufällig und im Einzelfall, sondern regelhaft und daher (objektiv) vorhersehbar von ihnen

VG Leipzig, A 5 L 169/14, Beschluss vom 1.7.2014Seite

betroffen sind. Ein systemischer Mangel kann daneben aber auch daraus folgen, dass ein in der Theorie nicht zu beanstandendes Aufnahmesystem - mit Blick auf seine empirisch feststellbare Umsetzung in der Praxis - faktisch in weiten Teilen funktionslos wird (vgl. insoweit auch OVG Nordrhein-Westfalen, a. a. O.; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 21.2.2014 - 10 A 10656/13.OVG -, juris). Es kommt damit nicht auf eine absichtliche Missachtung der Rechte der Asylsuchenden durch den betreffenden Staat oder eine gleichgültige Einstellung ihnen gegenüber an, entscheidend ist vielmehr die Frage, ob das Aufnahmesystem faktisch seine Funktion so weitgehend eingebüßt hat, das von seinem Versagen nicht nur in Einzelfällen, sondern regelmäßig auszugehen ist.

Den Problemen, die sich dadurch stellen können, dass Unterkunfts- und andere Kapazitäten für Asylbewerber ggf. ständig an schwankende Asylbewerberzahlen angepasst werden müssen, trägt Art. 18 Abs. 9 der Aufnahmerichtlinie Rechnung, wonach aber gleichwohl die Deckung der Grundbedürfnisse als absolut garantiertes Minimum gewährleistet bleiben muss. Das VG Schwerin (a. a. O.) weist daher zu Recht darauf hin, dass mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht, wenn die Asylbewerber über einen längeren Zeitraum auf sich allein gestellt und deshalb häufig obdachlos sind.

Abgesehen davon lässt sich den bereits genannten Berichten und Stellungnahmen entnehmen, dass die Aufnahmekapazitäten bereits vor der erneuten drastischen Zunahme der Flüchtlingszahlen, also schon zu vergleichsweise "entspannten" Zeiten, unzureichend waren.

(e) Auch der Umstand, dass der UNHCR auch für Dublin-Rückkehrer bislang explizit keine Empfehlung ausgesprochen hat, von der Überstellung von Asylbewerbern nach Italien abzusehen, bildet nach dessen eigener Erläuterung keine Grundlage für die Annahme, der UNHCR vertrete die Auffassung, dass keine einer Überstellung entgegenstehende Umstände vorlägen (Schreiben an das OVG Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2014: Ergänzende Informationen zur Veröffentlichung "UNHCR-Empfehlungen zu wichtigen Aspekten des Flüchtlingsschutzes in Italien - Juli 2013").

Die genannten Gesichtspunkte müssen im Hauptsacheverfahren aufgeklärt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Zarden

Ausgefertigt:
Leipzig, den 07.07.2014
Verwaltungsgericht Leipzig

Kaminski
Urundsbeamtin der Geschäftsstelle